

sprache mit 1 Thlr. 13 Sgr. Stempelabgabe per Exemplar beim Absage in Preußen, während die französisch geschriebenen Blätter nach Preußen frei eingehen. Der deutsche Pesther Lloyd zahlt 2½ Thlr. Stempel in Preußen, die deutsche Preßburger Zeitung 2½ Thlr.; die magyarischen Blätter gehen frei davon nach Preußen ein. Die gouvernementale deutsche Prager Zeitung entrichtet eine preussische Stempelsteuer von 2½ Thlr., der Cas und die übrigen tschechischen Blätter sind davon frei.

Aus der Vertheidigung dieser Maßregel in der Allgemeinen Preussischen Zeitung erfahren wir, daß der Erlaß der Steuer zu Gunsten der in fremder Sprache erscheinenden Blätter „lediglich deshalb erfolgt ist, weil die Erhebung der Stempelsteuer von den in fremden Sprachen, namentlich den in England erscheinenden Blättern auf Schwierigkeiten gestoßen war, weil sodann solche Blätter meist nur von den sich hier aufhaltenden Ausländern oder zu wissenschaftlichen oder journalistischen Zwecken gehalten werden“.

Wer die zahlreichen deutschen Lesegesellschaften berücksichtigt, in welchen die fremden Zeitungen vom Publicum gelesen werden, wird die Richtigkeit des letzteren Satzes bezweifeln. Wenn aber der erstere gegründet sein sollte, so würde er beweisen, daß man in Preußen dem mächtigen Auslande gegenüber in Folge entstandener Schwierigkeiten auf die Abgabe verzichtet hätte, im Verhältnisse zu den deutschen Verbündeten aber kein Bedenken dabei fand.

5) Nach dem Wortlaute des Regulativs vom 9. Nov. 1861 §. 10. muß man annehmen, daß nichtpreussische steuerbare Blätter nur „a) durch Bestellung bei der Post; b) unter Kreuzband; c) in Postpaketen oder durch besondere Boten“, mithin nicht auf dem gewöhnlichen Buchhändlerwege bezogen werden dürfen. Es wird zwar wiederholt von Vertheidigern des preussischen Gesetzes in Abrede gezogen, daß „der Bezug durch den Buchhandel künftig ausgeschlossen sei“. Indessen weiß ich mit diesem Widerspruch nicht zu erklären, es müßte denn sein, daß der Buchhandel dabei auf den Weg des Bezuges in Postpaketen verwiesen wäre, der aber bekanntlich nicht das ist, was man unter dem Buchhändlerwege zu verstehen pflegt.

Im Hinblick auf alle diese Nachteile kann es wohl nicht überraschen, wenn seit Monaten durch die deutsche Presse, namentlich durch die Leipziger, die Belange des deutschen Buchhandels vertretenden Blätter der Ausdruck einer großen Erregtheit über diese Maßregel geht, welche von denselben als eine Kriegserklärung gegen die deutsche Presse bezeichnet und bekämpft wird.

Der Buchhandel von Leipzig hat sich diesfalls an die k. sächsische Regierung mit der Bitte um Vertretung der theilhaftigen deutschen Interessen gewendet und nach einer Nachricht in dem Börsenblatte für den deutschen Buchhandel von dem sächsischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten die erfreulichsten Zusicherungen erhalten.

Man beruft sich in Leipzig auf die den früheren diesfälligen Bestimmungen entsprechenden Stipulationen in Art. 11. Abs. II. des Zollvereinsvertrages vom 4. April 1853 und namentlich auf die Sätze:

„1) Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verkaufe von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen; jedoch sollen:

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein),

Tabak, Mehl und andere Mühlenfabricate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich,

b) soweit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.“

„3) Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf.“

Hiegegen könnte man nun, einer württembergischen Reclamation gegenüber, preussischerseits allerdings einwenden, daß Württemberg selbst bis zum Jahre 1849, wo sie ganz aufgehoben wurde, eine Stempelabgabe

a) von inländischen politischen Zeitungen: bei einem Absage von mehr als 500 bis zu 2000 Exemplaren mit je . . . 20 fr.  
von 2001 bis 3000 Exemplaren je . . . . . 30 fr.  
von 3001 Exemplaren an je . . . . . 40 fr.

b) von ausländischen politischen Blättern je . . . . 30 fr.  
für das Exemplar erhoben hatte.

Allein einestheils war hier die Gleichheit zwischen in- und ausländischen politischen Zeitungen wenigstens durchschnittlich eingehalten; andernteils hätte aber diese ganze Abgabe vom Standpunkte der Zollvereinsverträge auch mit allem Grund Rechts angefochten werden können und wäre wohl auch angefochten worden, wenn sie nicht als längst bestehend und vermöge ihres mäßigen Betrags der Aufmerksamkeit im übrigen Deutschland und in Württemberg selbst entgangen wäre und sich so von früheren Zeiten her unerörtert unter dem übrigen Sportelertrage forterhalten hätte.

Wenn dagegen ein Zollvereinsstaat mit einer so tief einschneidenden Maßregel gegen die Presse der übrigen Vereinsstaaten verfährt, wie dies in dem neuesten preussischen Gesetze geschehen ist — einer Maßregel, welche sich bis auf die Besteuerung der in diesen Staaten erscheinenden Anzeigen mit einem Drittel des Abonnementspreises der betreffenden vereinsländischen Zeitschrift erstreckt —, so erscheint es als natürlich und nothwendig, daß hiegegen von Seiten der übrigen Staaten des Zollvereins die geeigneten Vorstellungen gemacht werden.

Zu Gunsten dieser Maßregel wird zu Berlin geltend gemacht, daß der Ertrag dieser Steuer, mit 120,000 Thlr. anfangend, in acht Jahren allmählich auf 400,000 Thlr. gestiegen sei, und daß Preußen dieser Einnahme eben bedürfe. Dagegen wird in Sachsen wohl vollkommen richtig erwidert, daß dies kein Rechtsgrund sei, um einen Zoll von den Erzeugnissen der periodischen Presse des übrigen Deutschlands zu erheben.

Mit Recht dürfte sich fragen lassen, wer dafür bürgte, daß Preußen nicht einst, auf die gleichen Motive gestützt, auch die übrigen literarischen Erzeugnisse einer Steuer, und diese Erzeugnisse der andern deutschen Staaten einem Schutzzolle zu Gunsten des preussischen Buchdruckergewerbes und Buchhandels unterwerfe und so den deutschen Buchhandel nöthige, sich mehr und mehr auf preussisches Gebiet zu ziehen.

Ich erlaube mir, mit der Frage zu schließen:

ob die k. Staatsregierung sich nicht bewogen finden möchte, diesen Gegenstand einer näheren Prüfung zu unterziehen, und wenn dieselbe die Ueberzeugung gewinnen sollte, daß die fragliche preussische Steuer dem freien Verkehre unter den Zollvereinsstaaten und dem Sinn und Geiste der diesfälligen Verträge